

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportec Solutions AG



§ 1 Geltungsbereich

- (1) **Anwendbarkeit:** Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der Sportec Solutions AG (nachfolgend „Sportec Solutions“ genannt).
- (2) **Künftige Geschäfte:** Diese AGB gelten mit Abschluss des ersten Vertrags, in den die AGB einbezogen wurden, auch für alle künftigen Verträge und Geschäfte der Sportec Solutions mit dem Kunden, ohne dass es ihrer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
- (3) **Abweichende AGB des Kunden:** Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sportec Solutions gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehenden, zusätzlichen und/oder von diesen abweichenden Bedingungen des Kunden widerspricht die Sportec Solutions hiermit ausdrücklich. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Sportec Solutions in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher und/oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbringt, es sei denn, die Sportec Solutions hat deren Geltung ausdrücklich in Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) **Angebot und Annahme:** Das erste Angebot der Sportec Solutions an den Kunden ist freibleibend und bindet die Sportec Solutions nicht, außer ein Angebot der Sportec Solutions weist bindenden Charakter aus. In diesem Fall kommt ein Vertragsschluss durch Annahme des Kunden in schriftlicher Form nach § 19 (2) zustande. Anderenfalls kommt ein Vertrag des Kunden mit der Sportec Solutions zustande, wenn (i) der Kunde auf der Grundlage des Angebots der Sportec Solutions einen Auftrag erteilt und die Sportec Solutions diesen Auftrag abweichend von § 19 (2) in Textform annimmt oder (ii) die Sportec Solutions den Auftrag ausführt und der Kunde der Ausführung des Auftrags nicht in Textform widerspricht.
- (2) **Rahmenvertrag:** Ein Vertrag des Kunden mit der Sportec Solutions gemäß § 2 (1) kann auch in Form eines Rahmenvertrags geschlossen werden, der inhaltlich diesen AGB entspricht. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags werden ebenfalls als „AGB“ bezeichnet.
- (3) **Einzelvertrag:** Haben der Kunde und die Sportec Solutions gemäß § 2 (1) einen Rahmenvertrag abgeschlossen, kommt die Vereinbarung über einzelne oder mehrere Leistungsgegenstände jeweils auf Basis eines Einzelvertrags, der den Rahmenvertrag ausfüllt, konkretisiert, ergänzt oder modifiziert entsprechend der Regelung in § 2 (1) zustande.
- (4) **Angebotsunterlagen:** An sämtlichen Angebotsunterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Texte, Daten/Datensätze, Software, Kalkulationen etc.) behält sich die Sportec Solutions alle Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie Gewerbliche Schutzrechte vor. Angebotsunterlagen dürfen vom Kunden an Dritte nur nach vorheriger Einwilligung der Sportec Solutions in Textform weitergegeben werden. Als Dritte gelten ohne anderweitige Absprache auch verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG und mögliche Subdienstleister des Kunden.

§ 3 Leistungsgegenstand, Vertragsinhalt

- (1) **Leistungsumfang:** Die Sportec Solutions erbringt die Leistungen gegenüber dem Kunden entsprechend dem festgehaltenen Vertragsinhalt entweder gemäß einer Auftragsvereinbarung nach § 2 (1) in Verbindung mit diesen AGB oder gemäß eines Einzelvertrags nach § 2 (3) iVm einem Rahmenvertrag nach § 2 (2), die den vertraglichen Leistungen abschließend festlegen (nachfolgend „Leistungsgegenstand“ genannt). Leistungsgegenstand kann die Lieferung von Waren, der Verkauf von Systemen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 4, die Entwicklung von Software gemäß § 5, die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß (15) und/oder die Erbringung von Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen beim Betrieb eines Produkts gemäß § 7 durch die Sportec Solutions sein. Eine andere oder weitergehende Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes als im Vertragsinhalt geregelt sowie in den § 4 bis § 7 beschrieben gilt nur dann als vereinbart, wenn sie von der Sportec Solutions ausdrücklich jedenfalls in Textform bestätigt wurde. Bei Widersprüchen und/oder Abweichungen zwischen diesen AGB sowie dem festgehaltenen Vertragsinhalt gilt die nachstehende absteigende Vorrangreihenfolge:
 - Einzelvertraglich oder auf Basis eines individuellen, von den AGB abweichenden Angebots festgelegter und vereinbarter Vertragsinhalt gemäß § 2 (1) oder § 2 (3)
 - diese AGB der Sportec Solutions, auch in Form eines Rahmenvertrags gemäß § 2(2)

- jedoch nur, sofern im festgelegten Vertragsinhalt vom Inhalt dieser AGB ausdrücklich abgewichen wird.

- (2) **Darstellungen/Werbung/Öffentliche Äußerungen:** Die Beschaffenheit der Leistungsgegenstände richtet sich nach dem festgelegten Vertragsinhalt. Darstellungen des Leistungsgegenstandes in- oder außerhalb des festgelegten Vertragsinhalts sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und von der Sportec Solutions in Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB bestätigt wurden. Werbeaussagen oder öffentliche Äußerungen durch die Sportec Solutions werden nicht Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sportec Solutions und haben insbesondere keine Auswirkung auf den Leistungsgegenstand, es sei denn, Sportec Solutions hat dem ausdrücklich in Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB zugestimmt.

§ 4 Lieferung von Waren, Verkauf von Systemen und/oder Erbringung von Dienstleistungen

- (1) **Allgemein:** Die Sportec Solutions verkauft dem Kunden Ware, insbesondere Systeme (z.B. Whitelabel-Lösungen) oder Produkte insbesondere redaktioneller Natur wie Infomappen zu Sportveranstaltungen und/oder erbringt gegenüber dem Kunden die Dienstleistung (z.B. Datenerhebung, -speicherung) entsprechend dem vereinbarten Leistungsgegenstand.

- (2) **Eigentumsvorbehalt:** Die durch die Sportec Solutions verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zuzüglich etwaiger Nebenforderungen der Sportec Solutions im Zusammenhang mit den Waren und/oder Systemen (wie z.B. Versandkosten) durch den Kunden im Eigentum der Sportec Solutions. Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet, die Ware und/oder Systeme pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl sowie Transportschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden jede Verfügung über die Waren und/oder Systeme (wie z.B. Übereignung, Verpfändung) untersagt.

Der Kunde ist berechtigt, die Ware, insbesondere Systeme zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde sicherungshalber an die Sportec Solutions ab. Die Sportec Solutions nimmt die Abtretung an. Die Sportec Solutions ermächtigt widerruflich den Kunden, die an die Sportec Solutions abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht der Sportec Solutions, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Die Sportec Solutions wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht widerrufen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Sportec Solutions ordnungsgemäß erfüllt. Verhält sich der Kunde gegenüber der Sportec Solutions vertragswidrig, insbesondere wenn er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug kommt, kann die Sportec Solutions vom Kunden verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und der Sportec Solutions alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die die Sportec Solutions zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware und/oder Systeme durch den Kunden erfolgt während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts stets namens und im Auftrag der/für die Sportec Solutions. Wird die Ware und/oder Systeme mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum der Sportec Solutions stehen, erwirbt die Sportec Solutions Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware und/oder Systeme zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Ware und/oder Systeme mit anderen der Sportec Solutions nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die Sportec Solutions Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware und/oder Systeme zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Wird/werden die Ware und/oder Systeme während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gepfändet oder ist/sind sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten auf die Eigentumsrechte der Sportec Solutions hinzuweisen und die Sportec Solutions unverzüglich schriftlich zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sportec Solutions AG

benachrichtigen, damit die Sportec Solutions ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber der Sportec Solutions, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten der Sportec Solutions zu erstatten.

- (3) **Teilleistungen:** Teilleistungen durch die Sportec Solutions sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (4) **Leistungsstermine und -fristen:** Leistungsstermine und -fristen sind zwischen der Sportec Solutions und dem Kunden im festgelegten Vertragsinhalt entweder in der Auftragsvereinbarung gemäß § 2 (1) oder im Einzelvertrag gemäß § 2 (3) zu vereinbaren. Bei nachträglichen Änderungen des Leistungsgegenstandes entfallen bisherige Leistungsstermine und -fristen. Die Sportec Solutions und der Kunde werden in einem solchen Fall angemessene neue Leistungsstermine und -fristen vereinbaren. Die Einhaltung der vereinbarten Leistungsstermine und -fristen durch die Sportec Solutions setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach § 4 (9) voraus. Wenn die Sportec Solutions auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten die Leistungsstermine und -fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach dem Ende der Behinderung als verlängert. Die Sportec Solutions ist verpflichtet, die Behinderung dem Kunden mitzuteilen. Ist die Nichteinhaltung von Leistungssterminen und -fristen auf höhere Gewalt und/oder andere von der Sportec Solutions nicht zu vertretende Störungen zurückzuführen, gilt § 15 entsprechend, mit der Folge, dass sich in diesem Fall die vereinbarten Leistungsstermine und -fristen angemessen verlängern.
- (5) **Leistungsverzug:** Die Sportec Solutions kommt bei der Lieferung von Waren beim Verkauf von Systemen oder Produkten und/oder bei der Bereitstellung von Dienstleistungen nur durch eine Mahnung in Verzug. Will der Kunde wegen Nichteinhaltung verbindlicher Leistungsstermine und -fristen vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss der Kunde Sportec Solutions erst eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt oder – soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht kommt – eine Abmahnung zugehen lassen und die Konsequenz des fruchtlosen Ablaufs zusammen mit der Fristsetzung oder Abmahnung angedroht haben. Alle Mahnungen und Fristsetzungen oder Abmahnungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB.
- (6) **Rügeobliegenheit:** Der Kunde ist verpflichtet, die Ware, die Waren und/oder Dienstleistung unverzüglich mit dem vertragsgemäßen Angebot durch die Sportec Solutions abzunehmen und Mängel unverzüglich zu rügen. Der Kunde darf die Rüge der Ware, oder Dienstleistung nicht auf unwesentliche Mängel stützen.
- (7) **Datenerfassung:** Soweit die Erbringung von Dienstleistungen der Sportec Solutions durch eine Datenerfassung für den Kunden erfolgt, garantiert der Kunde, dass er über die erforderlichen Rechte zur Erfassung der jeweils beauftragten Daten verfügt und verschafft der Sportec Solutions die Möglichkeit, die jeweiligen Daten erfassen zu können.
- (8) **Zugangsrecht:** Soweit die Erbringung von Dienstleistungen der Sportec Solutions erfordert, dass die Sportec Solutions Zugang zu Räumlichkeiten des Kunden, zu einem Veranstaltungsort und/oder zu audiovisuellen Aufnahmen (z.B. einer Sportveranstaltung) erhält, hat der Kunde sicherzustellen, dass der Sportec Solutions Zugang zu den Räumlichkeiten, dem Veranstaltungsort und/oder den audiovisuellen Aufnahmen gewährt wird.
- (9) **Mitwirkungspflichten bei Datentransfer:** Soweit die Erbringung von Leistungen der Sportec Solutions durch einen Datentransfer zwischen dem Kunden und einer Datenbank der Sportec Solutions über das Internet erfolgt, sei es durch Zugriff des Kunden auf eine Datenbank (Pullverfahren) oder das Verteilen von Datenbankinhalten durch die Sportec Solutions an den Kunden (Pushverfahren), treffen den Kunden folgende Mitwirkungspflichten:
- Der Kunde ist verpflichtet, bei sich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu einer von Sportec Solutions bereitgestellten Datenbank und/oder den Empfang von Datenbankinhalten von Sportec Solutions, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hard-/Software und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware zu schaffen und uneingeschränkt funktionsfähig zu erhalten. Die Sportec Solutions wird den Kunden auf Anfrage über die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu ihrer Datenbank und/oder den Empfang von Inhalten ihrer Datenbank, insbesondere den jeweils einzusetzenden Browser informieren.
 - Im Falle der Weiterentwicklung von Softwareplattformen und sonstiger technischer Komponenten einer bereitgestellten Datenbank durch die Sportec Solutions wird der Kunde nach Information durch die Sportec Solutions die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware unverzüglich treffen.

- c) Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit einer von Sportec Solutions bereitgestellten Datenbanksetzt voraus, dass bei der vom Kunden dazu eingesetzten EDV-Anlage jeweils Uhrzeit und Zeitzone aktuell und richtig eingestellt sind und die EDV-Anlage des Kunden die von Servern der Sportec Solutions übermittelten Cookies akzeptiert. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen und aufrechtzuerhalten.

§ 5 Entwicklung von Software

- (1) **Allgemein:** Die Sportec Solutions konzeptioniert, entwickelt, realisiert und implementiert für den Kunden die vereinbarte Software entsprechend des vereinbarten Leistungsgegenstandes in einem abnahmefähigen Zustand nach Maßgabe der vereinbarten Anforderungen (nachfolgend „Software“ genannt). Bei einer vereinbarten Entwicklung der Software nach der Wasserfall-Methode bildet ein starrer Anforderungskatalog die Entwicklungsgrundlage (vgl. § 5 (2)), nachfolgend „Wasserfall-Methode“ genannt). Bei einer vereinbarten agilen Entwicklung der Software können die Anforderungen im Laufe des Entwicklungsprozesses dynamisch angepasst werden (vgl. § 5 (3)), nachfolgend „agile Entwicklung“ genannt).
- (2) **Wasserfall-Methode:** Der Kunde und die Sportec Solutions legen bei der Wasserfall-Methode einen Anforderungskatalog für die Entwicklung der Software fest, welcher die Konzeption, Entwicklung und Realisierung sowie Implementierung der Software abschließend regelt. Änderungen des Anforderungskatalogs sind bei der Wasserfall-Methode grundsätzlich mangels gemeinsamen Projektmanagements im Laufe der Entwicklung nicht vorgesehen, es sei denn, die Sportec Solutions hat deren Geltung ausdrücklich in Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB zugestimmt.
- (3) **Agile Entwicklung:** Im Rahmen einer agilen Entwicklung kann der Anforderungskatalog rein durch einen Product Backlog im ersten Sprint Planning Meeting ersetzt werden, der auf der Product Vision aufbaut. Die Product Vision beschreibt die wesentlichen Projektziele, die aus Sicht des Kunden erreicht werden müssen, um den Projektnutzen zu gewährleisten. Der Product Backlog, in den der Anforderungskatalog, sofern ein solcher definiert wurde, übertragen wird, kann im Wege eines Ticketingsystems dynamisch fortgeschrieben werden (Product Backlog Refinement). Das Product Backlog Refinement ist ein fortlaufender Prozess, bei dem der Product Owner und das Entwicklungsteam zusammen mit dem Projektleiter, dem Ansprechpartner auf Seiten der Sportec Solutions gemeinsam das Product Backlog weiterentwickeln, etwa durch Ordnen der Einträge, Löschen von Einträgen, die nicht mehr wichtig sind, Hinzufügen von neuen Einträgen, durch Ersetzen anderer Einträge, Detaillieren von Einträgen, Planung von Releases etc. Anforderungen können als Exchanges for free in diesem Refinement-Prozess und bei Einverständnis beider Seiten im Laufe des Projekts gegen nicht im Projektumfang beinhaltete Anforderungen ausgetauscht und die alten, im ursprünglichen Umfang befindlichen Anforderungen hierdurch ersetzt werden, sofern der Umfang der neuen Anforderung für deren Umsetzung äquivalent zur ausgetauschten Anforderung ist und sich die ausgetauschte Anforderung noch nicht in der Umsetzung befindet. Es ist jedoch eine andere, vorab vorgesehene Anforderung, die im Umfang der eingetauschten entspricht, dafür aus dem Product Backlog zu entfernen. Erweiterungen des Product Backlogs sind als Change Requests im Rahmen eines agilen Entwicklungsprojekts zu verstehen, deren Kostenfolge sich aus der getroffenen Vergütungsregelung ergibt.
- (4) **Product Backlog:** Der Kunde und die Sportec Solutions passen im Rahmen agiler Entwicklung der Software fortlaufend den Product Backlog an, welcher die Umsetzung der einzelnen Entwicklungsschritte, Fertigstellungen und Änderungswünsche umfasst sowie mit Wissenszuwachs im Laufe der Erstellung der Software zu ergänzen ist. Zur Beschreibung der Anforderungen des Product Backlogs an den Vertragsgegenstand wird typischerweise jeweils knapp und allgemeinverständlich ein Szenario oder Vorgang beschrieben, in dem sich der Vertragsgegenstand auf eine bestimmte Weise verhält (User Story). Änderungen des Product Backlogs, einschließlich Fortschreibungen und Ergänzungen, sind abweichend von § 19 (1) und (2) in Textform in einem zwischen den Parteien vereinbarten Ticketingsystem zu protokollieren und vom Product Owner vorzunehmen. Für hieraus folgende Erweiterungen des Leistungsgegenstands ist der Product Owner einschließlich hieraus folgender Kosten verantwortlich.
- (5) **Sprints:** Die Entwicklung der Software erfolgt in Sprints, deren Inhalt, Dauer und Ende unter Berücksichtigung der in Sprint Backlog und Sprint Planning Meetings

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportec Solutions AG



getroffenen Anforderungen zwischen dem Kunden und der Sportec Solutions einvernehmlich festgelegt werden. Die Inhalte des Sprint Backlogs sind von Product Owner herausgegriffene Inhalte, typischerweise eine Kriterienliste, aus dem Product Backlog. Nach Abschluss eines jeden Sprints ist der Kunde verpflichtet, einen Sprint Review durchzuführen und nach angemessener Freigabefrist in den Anschluss der Sprint Review seine Teilnahme zu erklären.

- (6) **Product Owner:** Der Kunde benennt gegenüber der Sportec Solutions eine Person als Product Owner, der Inhalte und Priorisierung der Backlogs (Product Backlogs und Sprint Backlogs) obliegen und die Entwicklung der Software maßgeblich steuert. Dem Product Owner obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit zudem die Qualitätssicherung, spiegelbildlich die Umsetzung seiner Projektsteuerung und damit die Beurteilung der Umsetzung seiner Vorgaben durch die Entwicklung in Hinblick auf Funktionalität, Benutzbarkeit, Performance und Qualität. Der Product Owner ist für die Eigenschaften und den wirtschaftlichen Erfolg der zu entwickelnden Software verantwortlich. Er erstellt, priorisiert und erläutert die zu entwickelnden Eigenschaften des Produkts und er urteilt darüber, welche Eigenschaften am Ende eines Sprints fertiggestellt werden. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die richtigen Anforderungen im Product Backlog stehen und dass sie in einer sinnvollen Reihenfolge abgearbeitet werden. Dadurch hat er maßgeblichen Einfluss auf das Arbeitsergebnis und ist damit verantwortlich, wenn die Sportec Solutions gemäß seiner Vorgaben die Software nicht gemäß den Vorstellungen und Wünschen des Kunden entwickelt. Dem Product Owner obliegt allein die Entscheidung über die Software, ihre Eigenschaften und die Reihenfolge der Implementierung, weshalb er Eigenschaften, Auslieferungszeitpunkte und Kosten balanciert. Seine bestätigende Fertigstellungsmitteilung nach Abschluss eines Sprints im Backlog (üblicherweise im Rahmen des Ticketing-Systems) gilt als Teilabnahme. Die Regelungen des § 9 gelten ergänzend.

- (7) **Stand der Technik, Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards:** Die Sportec Solutions berücksichtigt bei der Entwicklung der Software den allgemein anerkannten Stand der Technik und anerkannte Verfahrensbeschreibungen (z.B. PMI) sowie Industriestandards.

- (8) **Geistiges Eigentum Dritter:** Die Sportec Solutions wird nicht ohne die Einwilligung des Kunden in Textform geistiges Eigentum Dritter (z.B. Drittsoftware, Open Source Programme, Bibliotheken) in die Software und Arbeitsergebnisse aufnehmen. Die Sportec Solutions unterbreitet dem Kunden bei einer vereinbarten Entwicklung nach der Wasserfall-Methode vor Entwicklungsbeginn und bei einer vereinbarten agilen Entwicklung spätestens im Sprint Planning Meeting mit dem Product Owner konkrete Umsetzungsvorschläge für die Software, die geistiges Eigentum Dritter umfassen können (initialer Software-Realisierungsvorschlag). Der Kunde ist verpflichtet, die Umsetzungsvorschläge zu überprüfen und der Sportec Solution mit Kick-off der Entwicklung, Startfreigabe des Sprints oder Aufnahme der Vorschläge in den Product- oder Sprint Backlog ausdrücklich, jedenfalls konkludent, seine Einwilligung zur entsprechenden Realisierung der Umsetzungsvorschläge unter Verwendung des geistigen Eigentums zu erteilen.

Erteilt der Kunde seine Einwilligung – gleich aus welchen Gründen – zum initiale Software-Realisierungsvorschlag nicht, werden sich der Kunde und die Sportec Solutions einvernehmlich , typischerweise Backlog-dokumentiert im Rahmen eines Ticketing-Systems, zum weiteren Vorgehen abstimmen. Hierzu wird die Sportec Solutions dem Kunden einen Alternativvorschlag (z.B. zur Verwendung anderen geistigen Eigentums Dritter, Eigenentwicklung oder Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ohne das geistige Eigentum Dritter) unter Angabe des voraussichtlich entstehenden Zusatzaufwandes und der Auswirkungen auf den Zeitplan im Verhältnis zum initialen Software-Realisierungsvorschlag unterbreiten. Der Kunde erkennt an, dass die Sportec Solutions nicht für den Zeitverzug verantwortlich ist, der durch eine verzögerte Einwilligung oder nicht erteilte Einwilligung des Kunden entsteht, außer der Kunde weist nach, dass der Vorschlag der Sportec Solutions für den geplanten Einsatzzweck offensichtlich nicht kompatibel war.

- (9) **Zugang zu Systemen:** Soweit im Leistungsgegenstand als Beistellung vereinbart, erhält die Sportec Solutions Zugriff auf die dort vereinbarten Systeme des Kunden, sofern diese für die geplante Entwicklung der Software als erforderlich vereinbart sind. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, der Sportec Solutions einen technischen Zugang zu den vereinbarten Systemen zu verschaffen. Die Zugangsdaten für die Systeme gelten als vertrauliche Informationen. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Unberechtigte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, ist die Sportec Solutions verpflichtet, den Kunden unverzüglich zwecks Sperrung und Zuteilung neuer Zugangsdaten zu informieren.

- (10) **Beistellungen, Mitwirkungspflichten:** Der Kunde ist verpflichtet, der Sportec Solutions die vertraglich vereinbarten Beistellungen in dem dort vereinbarten Umfang jeweils rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, an dem Product Backlog und Sprint Backlog mitzuarbeiten und

diesen zu pflegen sowie an Sprint Planning Meetings und Sprint Reviews teilzunehmen. Die Regelungen in § 9 gelten ergänzend. Der Kunde räumt der Sportec Solutions an den Beistellungen das einfache, nicht übertragbare Recht ein, diese beschränkt auf den Zweck und die Dauer der zu erbringenden vertraglich vereinbarten Leistungen im eigenen Betrieb zu nutzen. Sofern aufgrund der Nutzung der Beistellungen Dritte gegen die Sportec Solutions Ansprüche erheben, ist der Kunde verpflichtet, die Sportec Solutions auf erstes Anfordern hiervon freizustellen.

- (11) **Zeitplan, Verzögerung:** Der Kunde und die Sportec Solutions legen, sofern gewünscht, im Product Backlog bei agiler Entwicklung oder im Anforderungskatalog bei der Wasserfall-Methode einen Zeitplan für die Entwicklung der Software sowie die einzelnen Entwicklungsschritte fest, der bei agiler Entwicklung fortzuschreiben und anzupassen ist und bei der Wasserfall-Methode typischerweise starr ist. Sprint Backlogs, Sprint Planning Meetings und Sprint Reviews sind Teil des Zeitplans bei agiler Entwicklung. Die Sportec Solutions wird die einzelnen Entwicklungsschritte in eigener Verantwortung termingerecht nach Maßgabe des Zeitplans erbringen. Das Fertigstellungsdatum nach Zeitplan kann durch Einflüsse agiler Projektarbeit, die der Product Owner steuert, beeinträchtigt und verzögert werden. Sofern für die Sportec Solutions absehbar ist, dass ein in dem Zeitplan vereinbarter Termin ohne verantwortliches Zutun des Product Owners nicht eingehalten werden kann, informiert die Sportec Solutions den Kunden unverzüglich in Textform, benennt den Grund für die Verzögerung und schlägt einen neuen Termin vor. Im Übrigen bleibt der vereinbarte Zeitplan grundsätzlich unberührt

Freigabe vertragsgegenständlicher Leistungen; Wirkung als Teilabnahme: Die Sportec Solutions legt dem Kunden bei einer agilen Entwicklung der Software nach jedem Sprint Review oder bei einer Entwicklung der Software nach der Wasserfall-Methode nach etwaig vereinbarten Zwischenstufen der Fertigstellung den Entwicklungsstand prüfbar vor und fügt notwendige Prüfunterlagen bei. Der Kunde wird möglichst unverzüglich, um den Zeitplan nicht zu gefährden, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Sprintende, spätestens innerhalb von 14 Tagen bei größeren Teilabnahmen im Rahmen der Wasserfallentwicklung Stellung nehmen und erklären, ob die Freigabe erklärt wird (Freigabefrist). Während der Freigabefrist beantwortet die Sportec Solutions etwaige zur Prüfung erforderlichen Fragen und Informationsanforderungen, jedenfalls auf solche, die dem Product Owner nicht bereits aus dem Sprint, dem Sprint Backlog und dem Sprint Planning Meeting bekannt sind. Die Einschränkung oder Verweigerung der Freigabe durch den Kunden bedürfen einer Begründung in Textform, typischerweise im Wege des Ticketsystems des Sprint Backlogs. Erfolgt keine Stellungnahme und/oder hat der Kunde keine Änderungsanforderungen innerhalb der Freigabefrist, gilt die Freigabe nach Ablauf der Freigabefrist als erteilt. Mit der Freigabe erklärt der Kunde, dass er den Entwicklungsstand am Ende eines Sprints geprüft und mit dem Anforderungskatalog und dem Product Backlog abgeglichen hat. Freigabeerklärungen des Kunden gelten als Teilabnahme. Freigaben von Anforderungen, die erfüllt sind, können vom Product Owner im Sprint Backlog des jeweiligen Sprints entsprechend gekennzeichnet werden. Anforderungen, die nicht erfüllt sind, können wieder in das Product Backlog eingepflegt und in einem späteren Sprint umgesetzt werden. Sie gelten als nicht freigegeben. Anforderungen, die in einem Sprint Backlog als erfüllt gekennzeichnet oder in das Product Backlog nicht wieder eingepflegt werden, gelten als abgenommen. Auf Anforderung der Sportec Solutions erklärt der Kunde ausdrücklich die Abnahme dieser Leistungen.

- (12) **Übergabe von Software und Arbeitsergebnissen:** Die Sportec Solutions wird dem Kunden, nach Fertigstellung die Software, und – sofern entsprechende Erstellung und Übergabe ausdrücklich vereinbart ist – ergänzend auch die zugehörige Dokumentation, Source- und/oder Quellcodes, grundsätzlich nicht aber in ihren Zwischenschritten, die für die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte notwendige Materialien (wie beispielsweise Analysen, Konzepte und Beschreibungen) sowie sämtliche weiteren Arbeitsergebnisse zur Abnahme zu dem in dem Zeitplan vereinbarten Termin übergeben. Die Übergabe erfolgt nach Wahl der Sportec Solutions auf einem üblichen Datenträger oder als Download-Option (z.B. durch Zurverfügungstellung auf einer Cloud), sofern kein spezifisches Format im Backlog oder Anforderungskatalog vereinbart wurde. Der Kunde trägt etwaige Kosten und die Gefahr des Transports.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportec Solutions AG

- (13) **Abnahme:** Der Leistungsgegenstand ist fertiggestellt, wenn das Product Backlog bei agiler Entwicklung keine offenen Anforderungen ohne Fertigstellungsvermerk mehr enthält (Fertigstellung), bei Entwicklung nach der Wasserfallmethode, wenn der Anforderungskatalog umgesetzt ist. Bei der (Schluss-)Abnahme werden alle verbleibenden Anforderungen abgenommen, die noch nicht in Teilabnahmen abgenommen sind. Typischerweise ist eine Schlussabnahme nicht erforderlich, da mit Abnahme des letzten Sprints der Leistungsgegenstand vertragskonform im Sinne des Product Backlogs des Kunden mit dem letzten Fertigstellungsvermerk und korrespondierender Teilabnahme anerkannt wird. Teilabnahmen sind hinsichtlich der abgenommenen Funktionalität bindend. Der Kunde ist berechtigt, unverzüglich nach Fertigstellung durch ausdrückliche Erklärung die Abnahme zu verlangen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt der Leistungsgegenstand nach Ablauf von zwei (2) Wochen ab dem letzten Fertigstellungsvermerk im Product Backlog als abgenommen. Verlangt der Kunde die Abnahme betrifft diese nur noch die zu verifizierenden integrativen Anteile des Systems – d.h. Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems. Funktional bereits getroffenen Teilabnahmen werden davon nicht aufgehoben.
- Ausschließlich im Falle explizit abweichender Vereinbarung bei agiler Entwicklung vorstehendem Abnahme-Procedure in § 5 (14), zudem grundsätzlich bei Entwicklung basierend auf der Wasserfall-Methode, sofern keine Zwischenstufen zur Teilabnahme vereinbart sind, ist der Kunde berechtigt, nach Fertigstellung die Software und – sofern nicht nach deren Beschaffenheit eine Abnahme ausgeschlossen – ggf. die weiteren Arbeitsergebnisse insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des gesamten Anforderungskatalogs unverzüglich nach seiner Fertigstellung durch die Sportec Solutions sorgfältig zu untersuchen oder sorgfältig untersuchen zu lassen. Wenn sich dabei ein Mangel oder Fehler an der Software zeigt, ist dieser der Sportec Solutions unverzüglich, spätestens innerhalb von vier (4) Wochen (Prüffrist), in Textform und mit genauer Beschreibung der Abweichungen vom Anforderungskatalog anzuzeigen (Rüge). Die Regelung des § 640 Abs. 2 BGB gilt ergänzend.
- Die Abnahme, auch Teilabnahmen, durch den Kunden umfasst insbesondere auch Rechtsmängel (z.B. Verletzung von Rechten Dritter, aus Urheber-/Leistungsschutz-, Kennzeichen- und Persönlichkeitsrechten und/oder Lauterkeitsrecht). Bei sorgfältiger Untersuchung gelten erkennbare Mängel der Software vom Kunden als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich innerhalb der Prüffrist vom Kunden in Textform und mit genauer Beschreibung gerügt werden (verspätete Rüge)
- (14) **Vorliegen eines Mangels oder Fehlers:** Mängel oder Fehler der Software sind vom Kunden bei vereinbarter Abnahme in einem Abnahmeprotokoll aufzuführen und der Sportec Solutions in Textform innerhalb der Prüffrist mitzuteilen. Bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels oder Fehlers kann die Abnahme durch den Kunden nicht verweigert werden (§ 640 BGB). Ein unwesentlicher Mangel oder Fehler liegt vor, wenn die Funktionalität und die Nutzbarkeit der Software nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt ist und eine Behebung des Mangels oder Fehlers zwar notwendig, aber nicht dringlich ist. Verweigert der Kunde wegen eines wesentlichen Mangels oder Fehlers die Abnahme der Software, wird die Sportec Solutions den Mangel oder den Fehler innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Über die Einordnung der auftretenden Fehler als wesentlich oder unwesentlich entscheidet die Sportec Solutions unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Kunden. Entstehen durch eine Falschkategorisierung eines Fehlers durch die Sportec Solutions beim Kunden Mehrkosten, so hat die Sportec Solutions diese auf Nachweis zu erstatten. Dies gilt jedoch nur, sofern der Kunde die Sportec Solutions im Voraus jedenfalls in Textform und unter Angabe von Gründen auf die aus Sicht des Kunden unkorrekte Fehlerklassifizierung sowie auf die Höhe der dadurch entstehenden Mehrkosten hingewiesen hat und die Sportec Solutions gleichwohl auf einer Fehlerbehebung entsprechend ihrer Falschkategorisierung bestanden hat.
- (15) **Ausschluss des Kaufvertragsrechts:** Die Entwicklung der Software unterliegt unter Ausschluss des § 650 BGB nicht dem Kaufvertragsrecht.
- § 6 Einräumung von Nutzungsrechten**
- (1) **Allgemein:** Leistungsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Dokumentationen etc. sowie alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung überlassenen sonstigen Sachen, Unterlagen und Informationen sind geistiges Eigentum der Sportec Solutions und dürfen nur im vertraglich zugestandenen Rahmen vom Kunden genutzt und/oder verwertet werden. Kommt zwischen dem Kunden und der Sportec Solutions kein Vertrag zustande oder ist ein Vertrag beendet, sind sie unaufgefordert zurückzugeben oder zu nachweislich löschbar und dürfen nicht mehr genutzt und/oder verwertet werden.
- (2) **Urheber-, Leistungsschutz-, gewerbliche Schutzrechte:** Soweit an dem durch die Sportec Solutions zu erbringenden Leistungsgegenstand (insbesondere wenn dieser Datenbankinhalte der Sportec Solutions oder Dritter, an denen die Sportec Solutions die Nutzungsrechte für die jeweilige vertragliche Einräumung des Leistungsgegenstands inne hat) Urheber-, Leistungsschutz- und/oder gewerbliche Schutzrechte (Marken-, Design-, Titelschutzrechte etc.) be- oder entstehen, sind diese zugunsten der Sportec Solutions oder des Dritten als Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte geschützt und – mit Ausnahme der in diesem § 6 (2) dargestellten Rechten Dritter – nicht mit Rechten Dritter belastet. Die Sportec Solutions kann in der vertragsgegenständlichen Form frei über diese Rechte verfügen.
- (3) **Nutzungsrechteeinräumung:** Die Sportec Solutions räumt dem Kunden zu den im Leistungsgegenstand vereinbarten Bedingungen ein einfaches, auf die Vertragslaufzeit befristetes, räumlich und inhaltlich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck beschränktes, nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht an dem zu erbringenden Leistungsgegenstand, z.B. an zu erbringenden Inhalten einer Datenbank der Sportec Solutions, soweit diese zum Leistungsgegenstand gehören oder an Software ein. Alle übrigen Rechte, insbesondere zur Nutzung des Leistungsgegenstandes über den Vertragszweck hinaus sowie insbesondere zur weiteren Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte behält sich die Sportec Solutions ausdrücklich vor. Insbesondere ist die Einräumung des Nutzungs- und/oder Verwertungsrechts an einer Datenbank der Sportec Solutions als solcher, des Archivierungs- und Datenbankrechts, des Rechts zur Eigenwerbung und Klammerteilauswertung sowie des Rechts zur Zweitverwertung ausgeschlossen. Die Nutzungsrechteeinräumung umfasst auch solche Rechte nicht, die erst aufgrund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen. Die künftige Nutzung des Leistungsgegenstandes auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt künftige Nutzungsarten im Zusammenhang mit dessen vertraglich vereinbarter Nutzung ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht, auch nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages, berechtigt, gewerbliche Schutzrechte, wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Kennzeichen, Titel etc., der Sportec Solutions und den von Sportec Solutions zu erbringenden Leistungsgegenständen zu nutzen. Jede weitergehende Nutzung des Leistungsgegenstandes über die in diesem (15) (3) eingeräumten Rechte hinaus bedarf einer gesonderten Vereinbarung des Kunden mit der Sportec Solutions in Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB. Für Software, die keine Open Source Software (nachfolgend „OSS“ genannt) ist, gelten die nachstehenden Regelungen dieses § 6 (5) ff. als ergänzende Spezialregelungen für die Nutzungsrechte an Software, die aus Standardprodukten, Drittprodukten, Individualsoftware und Whitelabelösungen bestehen kann. Für OSS gilt ausschließlich die Vorgabe aus deren Lizenzbedingungen, für welche die Regelungen des § 6 (4) abschließend gelten.
- (4) **Einholung von Nutzungsrechten durch den Kunden:** Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Rechte am vorgeschlagenen geistigen Eigentum Dritter (siehe § 5 (8)) durch die Sportec Solutions auf Kompatibilität in Bezug auf den Einsatzzweck zu prüfen, etwaig erforderliche Rechte hierfür zu verschaffen und die Verschaffung dieser Rechte zu dokumentieren sowie ggf. zu vergüten. Die Sportec Solutions ist insoweit von einer Rechteverschaffung und einer Freistellung des Kunden befreit. Abweichend hiervon können der Kunde und die Sportec Solutions gemäß Form des § 19 (2) vereinbaren, dass die Sportec Solutions für die Klärung und Rechteverschaffung der erforderlichen Rechte am geistigen Eigentum Dritter verantwortlich ist. In einem solchen Fall gelten die Regelungen der § 6 (5) bis (8).
- (5) **Nutzungseinräumung an Standard-Software:** Soweit dem Kunden Standardsoftware oder -systeme (nachfolgend „Standardprodukte“ genannt) geliefert/verkauft oder zur Verfügung gestellt werden, (z.B. im Wege der Bereitstellung eines Zugriffsrechts auf Standardprodukte der Sportec Solutions mit entsprechender Nutzungsberechtigung durch die Sportec Solutions, die in einem Rechenzentrum betrieben werden und über das Internet ein Zugriffsrecht eingeräumt wird) erhält der Kunde das einfache, auf den Vertragszweck und die Vertragslaufzeit beschränkte und jederzeit frei widerrufbare Recht zur Nutzung der Software. „Nutzen“ ist dabei jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Starten, Betreiben, Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software. Der Kunde garantiert, dass die Software nur beschränkt auf den Vertragszweck eingesetzt wird, insbesondere keine Änderungen oder Modifikationen an der Software vorgenommen werden, diese nicht entgegen zwingender

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportec Solutions AG



gesetzlicher Vorschriften (wie etwa in § 69d Absätze 2 und 3, § 69e UrhG) vervielfältigt, zurückentwickelt, dekompiert oder auf andere Weise wiederhergestellt, weder ganz noch teilweise in andere Softwareprogramme integriert und/oder Dritten zur Verfügung gestellt wird. Ist der Vertrag auf eine bestimmte Laufzeit begrenzt, gibt der Kunde je nach Art der Zurverfügungstellung die Software, einschließlich aller erhaltenen Unterlagen zurück und/oder löscht nachweislich und unaufgefordert sämtliche vorhandenen Kopien oder Konfigurationen auf seinen Systemen und Datenverarbeitungsanlagen oder es wird ihm die Zugangsberechtigungen zur Software unterbrochen, der Zugriff auf die Software eingestellt. Für die Nutzung von Korrektur-/Änderungsständen und Updates gelten die vorstehenden dieses **§ 6 (5)** Bedingungen entsprechend.

(6) **Drittprodukte:** Die zur Verfügung gestellten Standardprodukte, wie in **§ 6 (5)** abgebildet, können auch Software, Systeme oder Lösungen Dritter (nachfolgend „**Drittprodukte**“ genannt) sein. Die Regelungen des **§ 6 (5)** gelten für Drittprodukte entsprechend.

(7) **Nutzungsrechte einräumung an Individualsoftware:** Soweit für den Kunden Individualsoftware konzeptioniert, entwickelt, realisiert, implementiert und zur Verfügung gestellt wird (nachfolgend „**Individualsoftware**“ genannt), erhält der Kunde auch in diesem Fall das einfache, auf den Vertragszweck und die Vertragslaufzeit beschränkte und jederzeit frei widerrufbare Recht zur Nutzung der Individualsoftware. Die Regelungen des **§ 6 (5)** gelten entsprechend.

(8) **Whitelabel-Lösungen:** Wird ein Standardprodukt oder ein Drittprodukt in das Gesamtprodukt für den Kunden eingebunden – also einer Individualsoftware somit ein Standardprodukt oder ein Drittprodukt zugrundegelegt – oder für den Kunden angepasst (nachfolgend „**Whitelabel-Lösung**“ genannt), , gelten in Bezug auf die Whitelabel-Lösung die Regelungen des **§ 6 (5)** entsprechend. Für OSS gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen der jeweiligen OSS selbst, zusammen mit **§ 6 (4)**. Über die Bereitsstellung der Whitelabel-Lösung hinausgehende Weiterentwicklungen oder Anpassungsleistungen einer Gesamtentwicklung stellen Individualsoftware dar, für welche **§ 6 (7)** entsprechend gilt.

Etwaige abweichende Nutzungsrechte für Standardprodukte, Drittprodukte, Individualsoftware oder Whitelabel-Lösungen sind schriftlich, explizit und getrennt für die jeweiligen Softwarekomponenten zu regeln.

(9) **Datenbanken:** Bei Datenbanken, die ggf. von Sportec Solutions für den Kunden erstellt werden, gilt ohne explizit anderslautende schriftliche Regelung die Sportec Solutions als Hersteller.

(10) **Nutzungsrecht der Sportec Solutions an Individualsoftware:** Die Sportec Solutions ist ohne explizit anderslautende schriftliche Vereinbarung insbesondere auch ohne Einschränkung berechtigt, die nur mit einfacher Nutzungsberechtigung für den Kunden erstellte Individualsoftware nach **§ 6 (7)** in jeder körperlichen und unkörperlichen Form sowie auf jede nicht-kommerzielle und kommerzielle Weise auszuwerten und auswerten zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu bearbeiten, mit anderen Programmen zu verbinden, sie umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren, sie in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle bei der Sportec Solutions weiterhin bestehenden Rechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Die Entscheidung, ob und wie die Individualsoftware und die ausgewertet werden, trifft allein die Sportec Solutions.

(11) **Schutzrechtsanmeldungen:** Der Sportec Solutions steht es frei, in Bezug auf eine Software und/oder Arbeitsergebnisse, die durch gewerbliche Schutzrechte (Patent, Design, Marke und nicht eingetragenes Geschmacksmuster) geschützt werden können, Schutzrechte auf eigenen Namen eintragen zu lassen. Der Kunde wird die Sportec Solutions hierbei unterstützen, insbesondere ihr unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Kunden ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

(12) **Haftung bei Schutzrechtsverletzungen Dritter:** Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Urheber-, Leistungsschutz- oder gewerblichen Schutzrechts durch von der Sportec Solutions erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungsgegenstände einschließlich zur Verfügung gestellter Software, gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, z.B. weil im Fall, dass zum Leistungsgegenstand Datenbankinhalte der Sportec Solutions gehören, die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte an den Datenbankinhalten in Rechte Dritter eingreift und/oder zu Schäden bei Dritten führt, haftet die Sportec Solutions gegenüber dem Kunden wie folgt:

a) Die Sportec Solutions wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Leistungsgegenstand erwirken, den Leistungsgegenstand so ändern, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, oder den Leistungsgegenstand austauschen. Ist der Sportec Solutions dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie den Leistungsgegenstand gegen Erstattung des Preises zurückzunehmen.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der Sportec Solutions bestehen nur dann, wenn der Kunde die Sportec Solutions über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und der Sportec Solutions alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Leistungsgegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, muss er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind seine Ansprüche gegen die Sportec Solutions ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden gegen die Sportec Solutions sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der Sportec Solutions nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Leistungsgegenstand vom Kunden, ohne dazu ausdrücklich in Textform von der Sportec Solutions berechtigt zu sein, geändert, ergänzt, bearbeitet, teil- oder ausschnittsweise oder in Verbindung mit nicht von Sportec Solutions erbrachten Leistungen/Leistungsgegenständen benutzt wird.

Weitergehende Ansprüche gegen die Sportec Solutions sind ausgeschlossen. Die Regelung in **§ 14** (Haftungsbeschränkungen) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag. Bei Vertragsschluss zwischen dem Kunden und der Sportec Solutions sind keine Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Sportec Solutions erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungsgegenstände bekannt. Die Sportec Solutions und der Kunde werden sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten sowie sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

(13) **Vertragsstrafe:** Im Falle der Nutzung der durch die Sportec Solutions nicht eingeräumten Urheber-, Leistungsschutz- oder gewerblichen Schutzrechte durch den Kunden, insbesondere im Falle der unberechtigten weiteren Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte, hat der Kunde an die Sportec Solutions eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu zahlen, die durch die Sportec Solutions nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmt wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden ist möglich.

§ 7 Erbringung von Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen

(1) **Allgemein:** Die Sportec Solutions übernimmt für den Kunden den Betrieb des definierten Produkts (nachfolgend „**Produkt**“ genannt) und erbringt Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen für das Produkt entsprechend dem Leistungsgegenstand. Die Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen umfassen rein notwendige fehlerbehebende Wartungsarbeiten, d.h. korrektive Wartung und Support-Dienstleistungen. Sofern neue Versionen und Releases vertragsgegenständlich sein sollen, ist dies im jeweiligen Vertrag ausdrücklich zu vereinbaren.

(2) **Stand der Technik, Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards:** Die Sportec Solutions berücksichtigt beim Betrieb des Produkts sowie den Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen für das Produkt den allgemein anerkannten Stand der Technik und anerkannte Verfahrensbeschreibungen (z.B. PMI) sowie Industriestandards.

(3) **Betrieb des Produkts:** Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des Betriebs des Produkts sicherzustellen, dass die Server, Clouds oder sonstige Betriebsinfrastruktur, auf denen das Produkt und dessen Inhalte zum Abruf durch die Nutzer bereitgehalten werden, mit der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit zur Verfügung stehen. Sämtliche Betriebskosten, insbesondere Bereitsstellung der Betriebsinfrastruktur und Verbrauch sind, sofern diese nachweislich von Sportec Solutions gestellt wird, vereinbarungsgemäß zu vergüten. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die von ihm bereitgestellte Betriebsinfrastruktur, Speicherplatz und

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportec Solutions AG

anfallenden Datenverkehr selbst. Die Internetanbindung, um Erreichbarkeit der Betriebsinfrastruktur beim Kunden zu ermöglichen, zahlt immer der Kunde.

- (4) **Datensicherung:** Der Kunde ist vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung zum Schutz vor Datenverlusten bzw. zur Überwindung der folgenden Ereignisse bei Datenverlust (Hardwaredefekte, äußere Einwirkungen und Elementarschäden wie z.B. Diebstahl, Überspannung, Flüssigkeiten, Brand sowie unautorisierte Bedienung des Produkts, Fehleradministration, Cyberangriffe wie z.B. Ransom- oder Malware) für die laufende ordnungsgemäße Datensicherung verantwortlich.
- (5) **Arten der Wartung:** Bei den Wartungsarbeiten wird üblicherweise zwischen folgenden Leistungsbestandteilen differenziert:
- korrektive Wartung: die Beseitigung von Fehlern (siehe § 7 (6));
 - adaptive Wartung: Anpassung des Produkts an veränderte technische Bedingungen, beispielsweise die Anpassung an eine neu Betriebssystemversion (siehe § 7 (7));
 - perfektionierende Wartung: Ergänzung und Verbesserung von Funktionen (sog. Change Request, siehe § 7 (8)); und
 - vorbeugende Wartung: beispielsweise das frühzeitige Austauschen von Festplatten (siehe § 7 (9)).
- (6) **Korrektive Wartung:** Die Sportec Solutions wird planmäßige Wartungsarbeiten für korrektive Wartungsleistungen (sog. Bugfixing) innerhalb des vertraglich vereinbarten Wartungsfensters vornehmen, wenn sie aus Sicht der Sportec Solutions notwendig sind. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse können ungeplante Wartungsarbeiten außerhalb des vertraglich festgelegten Wartungsfensters erforderlich werden. Wenn die Sportec Solutions zur Behebung kritischer Fehler Maßnahmen ergreifen muss, die zu einer spontanen Ausfallzeit des Produkts führen, sind diese nicht als planmäßige Wartungsarbeiten anzusehen. Die Sportec Solutions wird ungeplante Wartungsarbeiten nach Möglichkeit außerhalb der Kern- und Geschäftszeit und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden durchführen.
- (7) **Adaptive Wartung:** Wartungsarbeiten in Form von adaptiver Wartung sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn dass die adaptive Wartung in der vertraglichen Vereinbarung explizit vereinbart ist. Die adaptive Wartung erfolgt in diesem Fall nur bezogen auf den vertraglich vereinbarten Umfang.
- (8) **Perfektionierende Wartung:** Ausgenommen von den Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen sind perfektionierende Wartungsarbeiten (Change Request außerhalb Software-Entwicklung nach § 5 (3) a.E.). Diese sind grundsätzlich zwischen dem Kunden und der Sportec Solutions gesondert vertraglich zu vereinbaren gem. § 2 Es gelten die Regelungen aus § 5 und § 10 entsprechend. Die Bearbeitung und Vergütung erfolgt je nach Art und Umfang des Change Request als agile Entwicklung oder nach Wasserfall-Methode mit korrespondierendem Vergütungsmodell.
- (9) **Vorbeugende Wartung:** Wartungsarbeiten in Form von vorbeugender Wartung sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn dass die vorbeugende Wartung in der vertraglichen Vereinbarung explizit vereinbart ist.
- (10) **Supportzeiten:** Es gelten die vertraglich vereinbarten Supportzeiten. Sofern sich Kern- und Geschäftszeit überschneiden, gelten die für die Kernzeit vereinbarten Regelungen als vorrangig.
- (11) **Installation von Updates und Upgrades:** Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und zum Zweck der Pflege und Aktualisierung des Produkts entwickelt und installiert die Sportec Solutions regelmäßig oder falls erforderlich, insbesondere bei Auftreten eines Fehlers Updates oder Upgrades des Produkts. Updates und Upgrades werden in der Regel innerhalb der für planmäßige Wartungsarbeiten vertraglich vereinbarten Zeiträume durchgeführt. Updates und Upgrades mit hoher Dringlichkeit (Emergency Updates und Upgrades) können nach Einwilligung des Kunden auch zu anderen Zeiten durchgeführt werden. Alle Updates und Upgrades werden umfangreichen Test unterzogen, bevor sie im Produkktivsystem ausgerollt werden. Die Sportec Solutions hält die Änderungen durch die Updates und Upgrades in einem Change-Log fest. Die Sportec Solutions führt, insbesondere für adaptive Wartungen in Form von Upgrades, ein Versionsmanagement durch. Die Sportec Solutions wird, soweit es das betreffende Update oder Upgrade erfordert, die Dokumentationen für den Kunden entsprechend anpassen, jedoch nur dann wenn für den Nutzer bemerkbare Änderungen der Funktionalitäten durch ein Upgrade oder Update eintreten und Dokumentation Teil des Leistungsgegenstands ist.
- (12) **Notfälle:** Die Sportec Solutions wird einen geeigneten Availability- und Service-Continuity-Plan und Sicherheitsmaßnahmen entwickeln und umsetzen, die die vertragsgemäße Fortführung des Betriebs und sonstiger vertragsgegenständlicher Leistungen bei Notfällen

sicherstellen. Die Sportec Solutions wird den Availability- und Service-Continuity-Plan turnusmäßig überprüfen und bei diesbezüglichen Mängeln entsprechend anpassen. Die mit der Durchführung von Notfallmaßnahmen verbundenen Kosten tragen der Kunde und die Sportec Solutions jeweils in dem Umfang, in dem sie den Eintritt des Notfalls zu vertreten haben. Mit der Durchführung der Notfallmaßnahmen verbundenen sind die Kosten, die aufgrund des durch den Notfall erforderlichen zusätzlichen Aufwands ausgelöst werden, um den Betrieb und sonstige vertragsgegenständliche Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen. Hat weder der Kunde noch die Sportec Solutions den Notfall zu vertreten, trägt der Kunde die mit der Durchführung der Notfallmaßnahmen verbundenen Kosten.

- (13) **Service und Support Level (SLA):** Die Service- und Support-Level, sofern einzelvertraglich nicht explizit anders vereinbart, konkretisieren korrektive Wartungsleistungen. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen des SLA und diesen AGB gehen die Regelungen des SLA als Teil des Angebots oder Einzelvertrags vor. Es bestehen unterschiedliche Leistungs- und Vergütungsmodelle für Support- und Servicelevels, auf welchen der Kunde ein für ihn passendes Modell vereinbart.
- (14) **Drittanbieter:** Für den Betrieb des Produkts kann i)edenfalls anteilig die Leistung von Drittanbietern (z.B. Hosting-Dienste, Rechenzentren) erforderlich sein. Der Kunde und die Sportec Solutions werden sich auf Anfrage des Kunden in Textform über die Einbeziehung jeweiliger Drittanbieter abstimmen, wobei hinsichtlich der Dienste eines Drittanbieters dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden gelten, sofern diese wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden.
- (15) **Transition Phase:** Als Transition Phase bezeichnet man die Überleitung von der Entwicklung der Software in den Produktivbetrieb der Software durch den Kunden oder von einem anderen Anbeiter in den Betrieb der Sportec Solutions.
- (16) **Anwendung des Dienstvertragsrechts:** Der Betrieb des Produkts und die Erbringung der Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen für das Produkt entsprechend des Leistungsgegenstandes unterliegt dem Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB.

§ 8 Einschaltung von Subunternehmern

Die Sportec Solutions kann sich zur Leistungserbringung und sonstigen Erfüllung des Leistungsgegenstandes selbstständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dabei bleibt die Sportec Solutions jedoch dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet. Die Sportec Solutions entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Subunternehmer wie auch Mitarbeiter sie zur Leistungserbringung und sonstigen Erfüllung des Vertrages einsetzt oder austauscht.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) **Ansprechpartner:** Der Kunde benennt der Sportec Solutions einen Ansprechpartner, der im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung Abgabe und Empfang rechtsverbindlicher Erklärungen und Entscheidungen mit Wirkung für und gegen den Kunden vornehmen oder in angemessener Zeit herbeiführen kann.
- (2) **Mitwirkungspflicht:** Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung des Leistungsgegenstandes durch die Sportec Solutions mitzuwirken. Die Sportec Solutions wird den Kunden in Textform auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von ihm zu erbringenden Mitwirkungsobliegenheiten hinweisen.
- (3) **Rechtsfolgen ausbleibender oder verzögerter Mitwirkung:** Soweit die Sportec Solutions durch die nicht vertragsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten durch den Kunden an der Erbringung Leistungsgegenstandes gehindert ist, ist die Sportec Solutions für sich daraus ergebende Leistungsstörungen nicht verantwortlich.

§ 10 Sperrungsrecht

Verletzt der Kunde, sein Vertreter, Erfüllungsgehilfe, Repräsentant, Verrichtungsgehilfe oder eine sonst ihm zurechenbare Person Bestimmungen des Vertrages, so ist die Sportec Solutions in dem Fall, dass die Erbringung von Leistungen der Sportec Solutions durch Zugriff des Kunden auf eine Datenbank der Sportec Solutions über das Internet erfolgt (Pullverfahren), dazu berechtigt, den Zugriff zu der Datenbank zu sperren, sofern der Kunde nach Abmahnung durch die Sportec

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportec Solutions AG

Solutions den Verstoß nicht unverzüglich beseitigt. Schadensersatzansprüche der Sportec Solutions bleiben davon unberührt.

§ 11 Preise, Zahlungsbedingungen, elektronische Rechnungstellung

- (1) **Vergütung:** Die Vergütung für den vereinbarten Leistungsgegenstand folgen aus dem vereinbarten Angebotsdokument, oder einer einzelvertraglichen Regelung, welche beide auch eine Change Requestvereinbarung nach § 7 (8) umfassen können. Die Vergütung versteht sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.
- (2) **Vergütungsmodelle:** Die Vergütung der Sportec Solutions durch den Kunden kann nach den folgenden, im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Vergütungsmodellen erfolgen:
 - a) **Abrechnung nach Festpreis:** Der Festpreis ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung und umfasst den Aufwand zur Erbringung sämtlicher vereinbarten Inhalte des Leistungsgegenstands, ggf. ausgestaltet als Vergütung für einen bestimmten Zeitraum, typischerweise für bestimmte Dienstleistungen, Verkäufe und Nutzungsrechte.
 - b) **Abrechnung nach Festpreis mit agilem Vergütungssystem:** Der Festpreis umfasst den bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Aufwand zur Erbringung des Leistungsgegenstands, in diesem Fall typischerweise agile Entwicklungsleistungen für eine Einzelvertraglich oder im Angebot festgelegte Anzahl an Sprints. Sollte sich im Rahmen des fortschreitenden Prozesses der Konzeption, Entwicklung und Realisierung der agilen Entwicklung, insbesondere bei Durchführung der Sprints nach dem Sprint Backlog herausstellen, dass ein darüber hinausgehender Aufwand an Zeit und/oder Arbeitsmaterial für die Erbringung des Leistungsgegenstands erforderlich ist, so sind diese vom Kunden entsprechend des jeweiligen Aufwands zu vergüten. Für über den Festpreis hinausgehende Kosten sind die Kosten auf Grundlage angemessener und marktgerechter Konditionen, typischerweise entsprechend der Kalkulationsgrundlage für den Festpreis, zu vergüten. Für die Durchführung jedes weiteren Sprints werden die entsprechend vorstehender Berechnungsgrundlage entstehenden Kosten vergütet, insbesondere für Entwicklungsleistungen und Dienstleistungen.
 - c) **Abrechnung nach Zeit und Aufwand:** Die dem Leistungsgegenstand zugrunde liegenden Leistungen (insbesondere Entwicklungs- und Dienstleistungen) werden entsprechend des tatsächlich angefallenen Aufwands vergütet, insbesondere für Entwicklungsleistungen und Dienstleistungen.
 - d) **Drittleistungen:** Drittleistungen werden unter Zugrundelegung der selbst eingekauften Drittleistung vergütet.
 - e) **Verbrauchsabhängige Kosten:** Verbrauchsabhängige Kosten werden unter Zugrundelegung des Verbrauchs vergütet.
 - f) **Reisekosten:** Reisekosten werden nach Art und Umfang jeweils nach ergänzender gesonderter Vereinbarung jedeneinanderfalls in Textform vergütet.
 - g) **Kombination:** Alle Vergütungsmodelle sind frei kombinierbar. Die Kombination wird durch Anzahl und vereinarte Leistungsgegenstände bestimmt.
- (3) **Fälligkeit:** Alle von der Sportec Solutions in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung, wobei die Rechnung dem Kunden am dritten Tage nach Absendung durch die Sportec Solutions als zugegangen gilt, ohne Abzug und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer vom Kunden zu zahlen. Mit dem Verstreichenlassen dieser Leistungszeit gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (4) **Verzugszinsen:** Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist die Sportec Solutions berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu fordern. Soweit die Sportec Solutions einen höheren Verzugsschaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (5) **Zurückbehaltungsrecht:** Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Aufrechnungen des Kunden mit Gegenforderungen, einschließlich Minderungen wegen geltend gemachter Mängelrügen, sind nur bei rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen des Kunden zulässig.
- (6) **Elektronische Rechnungstellung:** Seit dem 01. Juli 2011 sind durch das Steuervereinfachungsgesetz Rechnungen ohne Signatur und damit auch auf elektronischem Wege zulässig. Die Sportec Solutions behält sich vor, Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail ohne Signatur in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat als Teil seiner Mitwirkungspflichten aus § 9 unmittelbar, spätestens rechtzeitig vor der ersten Rechnungstellung,

seine elektronische Rechnungsadresse mitzuteilen, um Verzögerungen der Rechnungsbearbeitung auszuschließen. Verzögerte Rechnungsbegleichung infolge unerlässener Mitwirkung dieser Art geht zu Lasten des Kunden.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) **Grundlaufzeit:** Der Vertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und endet nach dem vereinbarten Zeitraum.
 - (2) **Automatische Verlängerung:** Ist der Vertrag nicht ausdrücklich für eine bestimmte festgelegte Laufzeit ohne automatische Verlängerung geschlossen, verlängert sich der Vertrag ohne andere Regelung im Vertragswerk jeweils automatisch um ein (1) weiteres Jahr (Verlängerungslaufzeit), wenn er nicht zuvor mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauftermin der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wird.
 - (3) **Ordentliche Kündigung:** Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen, sofern nicht diesen AGB vorgehend etwas Abweichendes vereinbart wurde.
 - (4) **Außerordentliche Kündigung:** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Kunden oder die Sportec Solutions liegt insbesondere vor:
 - a) Für beide, wenn eine Vertragspartei wesentlichen vertraglichen Pflichten auch nach Abmahnung in Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB durch die andere Vertragspartei nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nachgekommen ist; zu diesen wesentlichen vertraglichen Pflichten gehört insbesondere die Zahlungspflicht des Kunden nach 0 (außerordentliches Kündigungsrecht der Sportec Solutions bei Zahlungsverzug des Kunden und erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung von vier (4) Wochen),
 - b) für beide bei Zahlungsunfähigkeit der jeweils anderen Vertragspartei,
 - c) für beide bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei,
 - d) für Sportec Solutions, wenn sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern (change of control).
 - (5) **Form der Kündigung:** Für die Erklärung der Kündigung sowie für Abmahnungen gilt Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB.
 - (6) **Herausgabepflicht:** Der Kunde ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages der Sportec Solutions alle geschäftlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Sportec Solutions stehen, einschließlich der von ihm selbst geschaffenen EDV-Auswertungen und Datenbestände, sämtliche von der Sportec Solutions zur Verfügung gestellten Unterlagen und Arbeitsmittel sowie alle Kopien der vorgenannten Unterlagen, unverzüglich auszuhändigen oder zu löschen sowie der Sportec Solutions etwaige Schutzrechte jeglicher Art (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken-, Kennzeichen- und Titelrechte etc.) daran zu übertragen bzw. ausschließlich einzuräumen.
- ### § 13 Gewährleistung
- (1) **Gewährleistung:** Die Sportec Solutions leistet für Mängel des Leistungsgegenstands, sofern es sich bei diesem nicht rein um eine Dienstleistung handelt, insbesondere damit Leistungsgegenstände nach § 4 und § 7 mit Ausnahme von perfektionierender Wartung nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung/Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Neuherstellung/Neuleistung eines mangelfreien Leistungsgegenstandes. Schlägt die Nachbesserung/Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Das wahlweise Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden auch zu, soweit die Sportec Solutions die Nachbesserung/Nacherfüllung verweigert, weil diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
 - (2) **Minderung; Rücktritt:** Soweit der Kunde nach dem vorstehenden § 13 (1) zu Minderung oder Rücktritt berechtigt ist, kann er daneben von der Sportec Solutions Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 14 verlangen.
 - (3) **Umfang Mängelansprüche:** Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung der Ware und/oder Verkauf der Systeme infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger oder in der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportec Solutions AG



- Produktspezifikation nicht vorgesehener Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, durch den Kunden vorgenommene oder veranlasste unsachgemäße Änderungen an dem Leistungsgegenstand oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Mängelansprüche bestehen weiter nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung dessen Brauchbarkeit.
- (4) **Verjährung:** Etwaige Mängelansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Rücktritt und/oder Minderung verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung bei erfolgten Teilabnahmen, insbesondere im Bereich agiler Entwicklung nach § 5 (12) beginnt mit der jeweiligen Freigabe der Teilleistung, spätestens mit der Abnahme des letzten zu erbringenden Leistungsgegenstands einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne von § 5 (14). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- § 14 Haftung, Haftungsbeschränkungen**
- (1) **Grundsatz:** Sportec Solutions haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und insbesondere bei Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, nur soweit der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (nachfolgend „**vertragswesentliche Pflicht**“ genannt) durch die Sportec Solutions in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Sportec Solutions zurückzuführen ist.
- (2) **Höhenmäßige Beschränkung:** Die Haftung der Sportec Solutions ist pro Schadensfall auf den Auftragswert des betroffenen Einzelvertrags oder Auftrags beschränkt, der den Leistungsgegenstand regelt, aus dem der Schadensfall resultiert und ist gegenüber dem Kunden pro Kalenderjahr insgesamt auf den maximalen Auftrags- und Vertragswert der Sportec Solutions im jeweiligen Kalenderjahr mit dem Kunden beschränkt. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.
- (3) **Vertragstypische Schäden:** Greift § 14 (2) nicht ein und haftet die Sportec Solutions für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, ohne dass ihr Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist die Haftung der Sportec Solutions auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) **Ausschluss Haftungsbeschränkungen:** Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 14 (1), (2) und (3) gelten nicht bei Schäden infolge Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Nichterfüllung einer Garantie oder nach sonst zwingenden Haftungsvorschriften.
- (5) **Haftungsausschluss:** Die Sportec Solutions übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen, dass der Kunde keine regelmäßige Datensicherung in geeigneter Form angefertigt oder sonst eine zeitnahe und kostengünstige Wiederherstellung von Daten sichergestellt hat. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Bei Verlust von Daten haftet die Sportec Solutions im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- (6) **Keine weitergehende Haftung:** Die weitergehende Haftung der Sportec Solutions ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insbesondere steht die Sportec Solutions dann, wenn zum Leistungsgegenstand Datenbankinhalte der Sportec Solutions gehören, die durch Zugriff des Kunden auf die Datenbank oder das Verteilen der Datenbankinhalte an den Kunden erbracht werden, nicht für die Verwertbarkeit der Datenbankinhalte/Datenbank durch den Kunden ein. Dem Kunden ist bekannt, dass die Datenbanken der Sportec Solutions unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt und gewartet sowie permanent leger aktualisiert und deren Inhalte gesichert werden. Für den Verlust von Datenbankinhalten und/oder Programmen haftet die Sportec Solutions im Falle der Leistung von Datenbankinhalten insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, seine EDV-Anlage ausreichend gegen Computerviren und andere Schadprogramme zu schützen.
- (7) **Mitarbeiter/Beauftragte der Sportec Solutions:** Der Ausschluss oder die Beschränkung von Ansprüchen gilt auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte der Sportec Solutions.
- (8) **Beweislast:** Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (9) **Vorvertragliche Haftung:** Dieser § 14 gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten entstehen. Kommt ein Vertrag zustande, so verzichtet der Kunde bereits jetzt auf alle Ansprüche, die über die Haftung nach diesem Paragraph hinausgehen.
- § 15 Höhere Gewalt**
- (1) **Keine Vertragsverletzung:** Wenn und soweit der Kunde oder die Sportec Solutions seine/ihre Pflichten gemäß diesem Vertrag aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht erfüllen kann, stellt eine solche Nichterfüllung keine Verletzung dieses Vertrages dar und ist die jeweilige Vertragspartei im Umfang der Einwirkung des Ereignisses höherer Gewalt von der Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Vertrag befreit, sofern sie
- a) die Auswirkung des Ereignisses höherer Gewalt nicht hätte vermeiden können, indem sie entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen hätte, diese aber nicht ergriffen hat;
- b) die Auswirkung des Ereignisses höherer Gewalt bei Vertragsschluss nicht kannte; und
- c) sich bemüht hat, die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern.
- (2) **Höhere Gewalt:** Als höhere Gewalt im Sinne dieser AGB gelten Streik, Ausspernung, behördliche Eingriffe, Krieg, kriegsähnliche Zustände und Bürgerkrieg, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen durch Unwetter, Blitzschlag, Feuer, Wasser, Schnee und Eis, durch Ausfall von Kommunikationsnetzen und -rechnern, Ausfall der EDV-Anlage, Kabelbrand, Maschinenschäden, unverschuldete Unfälle während der Anreise, Personalausfall, behördliche Veranstaltungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wegen Pandemien oder Epidemien oder einer Pandemie- oder Epidemiegefahr, etc. Als Fälle höherer Gewalt gelten ausdrücklich auch behördliche Veranstaltungsverbote, insbesondere aber nicht abschließend im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht oder nicht für diesen Zeitpunkt erlassen waren.
- (3) **Keine Vertragsauflösung oder -beendigung:** Eine automatische Auflösung dieses Vertrages ist mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht verbunden. Vielmehr sind der Kunde und die Sportec Solutions verpflichtet, ihre Pflichten aus diesem Vertrag den veränderten Verhältnissen infolge des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen des Kunden und der Sportec Solutions anzupassen. Eine pauschale Kürzung oder Minderung der Vergütung der Sportec Solutions durch den Kunden ist nicht zulässig.
- § 16 Vertraulichkeit**
- (1) **Vertraulichkeitsverpflichtung:** Der Kunde und die Sportec Solutions verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen gilt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren, gerechnet ab Beendigung der vertraglichen Vereinbarung; ein gesetzlicher Schutz der vertraulichen Informationen als Geschäftsgeheimnisse bleibt während und nach der Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung unberührt und wirksam.
- (2) **Zulässige Weitergabe:** Der Kunde und die Sportec Solutions sind berechtigt, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei ihren eigenen Mitarbeitern und Mitgliedern ihrer Organe sowie ihren Beratern und Erfüllungshelfern und den hiermit befassten Mitarbeitern und Mitgliedern der Organe und Gremien der mit ihnen nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mitzuteilen und diesen die Nutzung während der Laufzeit und zu Zwecken der Anbahnung, des Abschlusses und der Durchführung der vertraglichen Vereinbarung zu gestatten. Eine Berechtigung zur Mitteilung setzt dabei jeweils deren vorherige Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen voraus. Jede anderweitige Mitteilung bedarf der Einwilligung der jeweils anderen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportec Solutions AG



Vertragspartei in Textform. Der Kunde hat eine Weitergabe gegenüber Sportec Solutions anzuzeigen.

(3) **Ausnahmen:** Die Verpflichtung des Kunden und der Sportec Solutions zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:

- a) Für Informationen, welche der Kunde oder die Sportec Solutions erhalten hat durch unabhängige Entdeckung oder Schöpfung oder Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder durch einen Dritten, welcher die vertraulichen Informationen auf nicht-vertraulicher Basis erworben, genutzt oder mitgeteilt hat, soweit der Kunde oder die Sportec Solutions keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis von einem Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung oder von einem anderweitigen rechtswidrigen Erwerb der vertraulichen Informationen durch den Dritten hat oder jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar gilt.
- b) Der Kunde und die Sportec Solutions sind von ihrer Pflicht zur vertraulichen Behandlung insoweit entbunden, als sie rechtlich zwingend zu einer Mitteilung verpflichtet sind. Die Entbindung setzt vorbehaltlich entgegenstehender rechtlich zwingender Verpflichtungen ferner voraus, dass der Kunde oder die Sportec Solutions die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich und jedenfalls vor einer entsprechenden Mitteilung unterrichtet, um der jeweils anderen Vertragspartei Gelegenheit zu geben, gegen diese Mitteilung vorzugehen oder zumindest auf Maßnahmen zu einer vertraulichen Behandlung durch den Empfänger hinzuwirken.
- c) Die zur vertraulichen Behandlung verpflichtete Vertragspartei trägt die Beweislast dafür, dass sie die vertraulichen Informationen im Einklang mit der Regelung in § 16 (3) a) erlangt hat, gemäß § 16 (3) b) rechtlich zwingend von ihrer Verpflichtung befreit ist, die Information, im Zeitpunkt der Offenbarung oder anderweitigen Kenntniserlangung durch die Vertragspartei, in den Kreisen, die üblicherweise mit der Art von Informationen, welche mit den vertraulichen Informationen vergleichbar sind, umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich war und die nachgewiesenen Maßnahmen der anderen Vertragspartei zum Schutze der vertraulichen Informationen umgangen werden können und deshalb inadäquat und unzureichend sind.

(4) **Rückgabe oder Vernichtung:** Der Kunde und die Sportec Solutions sind jederzeit nach einer entsprechenden Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei, spätestens jedoch nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung, verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei und eventuell davon angefertigte Kopien oder hierauf basierende eigene Ausarbeitungen umgehend an die jeweils andere Vertragspartei zurückzugeben oder, sofern die andere Vertragspartei auf eine Rückgabe verzichtet oder diese nicht möglich ist (z.B. E-Mails, Server-Kopien o.ä.), diese zu vernichten bzw. zu löschen und dies der anderen Vertragspartei in Textform zu bestätigen. Soweit die Vernichtung oder Löschung einen unangemessen hohen Aufwand erfordert (z.B. archivierte Back-up Dateien) oder die Aufbewahrung rechtlich zwingend ist, entfällt die Pflicht zur Vernichtung und Rückgabe. Die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei unterliegen dann für die weitere Dauer der Aufbewahrung, auch nach Beendigung des Softwareentwicklungsvertrags, der Pflicht zur vertraulichen Behandlung

§ 17 Referenzen, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) **Referenzen:** Die Sportec Solutions ist berechtigt, die gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen, einschließlich damit korrespondierender Nutzungen/Produktionen, auch des Kunden, zu Demonstrationszwecken sowie zum Zwecke der Werbung, Eigenwerbung, Information und für Begleitmaterialien, in sämtlichen Medien, neuen Medien, insbesondere der eigenen Website/Homepage, sowie in Printmedien zu nutzen, insbesondere auch zu veröffentlichen, oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse in Textform geltend machen.
- (2) **Öffentlichkeitsarbeit:** Die Sportec Solutions und der Kunde arbeiten in positiver und sorgfältiger Weise zusammen, um Werbe- und allgemeine Mitteilungen in Bezug auf ihre Beziehung, den Vertrag, die Nutzung der Leistungen der Sportec Solutions durch den Kunden und sonstige in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarte Angelegenheiten zu veröffentlichen. Weder die Sportec Solutions noch der Kunde darf solche Werbe- und allgemeinen Mitteilungen ohne die vorherige Zustimmung des Anderen in Textform (die nicht unbillig vorenthalten werden darf) veröffentlichen.

§ 18 Datenschutz; Datensicherung und Datensicherheit

(1) **Datenschutz:** Der Kunde und die Sportec Solutions beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken ist nicht gestattet. Der Kunde und die Sportec Solutions verpflichten ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit nach Maßgabe des geltenden europäischen Datenschutzrechts sowie der anwendbaren nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

(2) **Datensicherung:** Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Sicherung seiner EDV-Anlage, einschließlich seiner Datenbank, gebotenen Vorkehrungen im erforderlichen Umfang zu treffen, insbesondere eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen. Hierzu hat der Kunde die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch, zu ergreifen. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat der Kunde seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

(3) **Auftragsverarbeitung:** Für den Fall, dass die Sportec Solutions zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) für den Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden der Kunde und die Sportec Solutions eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO auf Grundlage einer von der Sportec Solutions zur Verfügung zu stellenden Vorlage treffen

(4) **Datenverarbeitung durch Subdienstleister:** Sportec Solutions ist berechtigt, Subunternehmer für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen hinzuziehen, und personenbezogene Daten, die vom Kunden an die Sportec Solutions übermittelt werden und/oder auf die die Sportec Solutions Zugriff hat, auch in ein Land oder Gebiet außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln oder dort zu verarbeiten Vor Hinzuziehung oder Ersetzung von Subunternehmern informiert Sportec Solutions des Kunden in Textform.

(5) **Herausgabe/Löschung personenbezogener Daten:** Nach Beendigung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen wird die Sportec Solutions auf Anforderung des Kunden in Textform hin, die für den Kunden erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten personenbezogenen Daten ohne zusätzliche Kosten herausgeben. Weitergehende gesetzliche Löschungsverpflichtungen und Löschungsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) **Schriftform; Textform:** Sofern in diesen AGB nicht anders bestimmt, bedeutet Schriftform oder schriftlich im Sinne dieser AGB die Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB durch eigenhändige Namensunterschrift. Textform bezeichnet die in § 126b BGB geregelte Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail).

(2) **Form für Vertragsschlüsse und -durchführung:** Sofern in diesen AGB nicht anders bestimmt, bedürfen vertragliche Vereinbarungen der Sportec Solutions mit einem Kunden, insbesondere Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder eines wirksamen Vertragsschlusses durch (einfache) elektronische Signatur gemäß eIDAS-Verordnung. § 127 Abs. 2 BGB ist ebenfalls im Zusammenhang mit dem Formerfordernis bei Vertragsschlüssen der Sportec Solutions mit Kunden anwendbar. Für Erklärungen, die Sportec Solutions und Kunden rein im Zusammenhang mit der Durchführung eines vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstands abgeben, ist Textform ausreichend.

(3) **Widersprüchliche Regelungen:** Bei sich widersprechenden Regelungen in diesen AGB und der vertraglichen Vereinbarung, welche diese AGB ergänzen, geht die Regelung in der vertraglichen Vereinbarung als speziellere Regelung der Regelung dieser AGB gemäß § 3 (1) vor. Insbesondere sind oder werden auch AGB des Kunden gemäß § 1 (3) nicht Bestandteil der Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Zusätze und Änderungen irgendeiner Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser AGB, und alle Verzichtserklärungen auf irgendeine Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser AGB, bedürfen zu ihrer

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sportec Solutions AG



Wirksamkeit der Form nach § 19 (2). Dieses Formerfordernis gilt insbesondere auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses nach § 19 (1) wie auch des Formerfordernisses nach § 19 (2), ebenso wie den Verzicht auf ein (Schrift-)formerfordernis aus § 19 (1) und (2) selbst.

- (4) **Wohlverhalten:** Der Kunde und die Sportec Solutions verpflichten sich einander zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten sowie Loyalität. Der Kunde und die Sportec Solutions sind gehalten, auf schutzwürdige Interessen des jeweils anderen Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags.
- (5) **Streitbeilegung:** Der Kunde und die Sportec Solutions sind sich einig, bei der Geltendmachung von Rechten eine einvernehmliche Lösungssuche zu betreiben und dabei die jeweilige besondere Situation des anderen zu berücksichtigen.
- (6) **Kein Rechtsverzicht:** Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung irgendeines Rechts gemäß dem Vertrag seitens Sportec Solutions oder des Kunden gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht und/oder nicht als einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts, schließt eine sonstige oder weitere Ausübung eines solchen Rechts oder die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus.
- (7) **Vollständige Regelung:** Der Vertrag, einschließlich dieser AGB, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Sportec Solutions dar und setzt alle früheren Vereinbarungen bezüglich des Gegenstands des Vertrages außer Kraft.
- (8) **Salvatorische Klausel:** Sollten eine oder einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser AGB, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser AGB, nicht berührt. Statt der anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung/en gilt dasjenige, was Sportec Solutions mit dem Kunden nach dem ursprünglich angestrebten Zweck der anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung/en unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätte. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.
- (9) **Anwendbares Recht:** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- (10) **Erfüllungsort:** Erfüllungsort ist der Sitz der Sportec Solutions.
- (11) **Gerichtsstand:** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich dieser AGB, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit zulässig, München.